

Ausschuss

PRODUKT- VERANTWORTUNG

Aktive Gremien des Ausschusses

AK Gesundes Wohnen

AK Bauproduktrecht

AK Nachhaltiges Bauen

AHG Polymere

PG Chemikalienstrategie Nachhaltigkeit

PG BIM in der Bauchemie



Ende 2024 endete die erste Amtsperiode von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen. In der vergangenen Amtsperiode standen der „European Green Deal“ und insbesondere Maßnahmen aus dem Paket der „Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit“ im Vordergrund der Tätigkeiten des Ausschusses „Produktverantwortung“ und seiner untergeordneten Gremien. In diesem Zusammenhang sind viele Gesetzgebungsprozesse, wie die Überarbeitung der CLP-Verordnung, die Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte (ESPR) und die Überarbeitung der Bauproduktenverordnung, abgeschlossen worden. Noch offene Gesetzesvorhaben, wie die EU-Richtlinie zur Belegung von Umweltaussagen, befinden sich bereits weit im Gesetzgebungsprozess und eine Veröffentlichung im Amtsblatt kann noch in diesem Jahr erwartet werden. Zu anderen zentralen Gesetzesvorhaben, wie der Überarbeitung der REACH-Verordnung, wurde bislang, entgegen der ursprünglichen Ankündigung, noch kein Kommissionsvorschlag vorgelegt. Die Gremien des Ausschusses „Produktverantwortung“ haben die entsprechenden Prozesse analysiert und bei Bedarf Stellungnahmen erarbeitet und in die Diskussionen eingebracht.

Nachdem der Gesetzgebungsprozess für viele zentrale Regelungen abgeschlossen worden ist, beginnt nun deren Umsetzungsphase, die in den Vordergrund der Arbeiten des Ausschusses rückt. Viele Details innerhalb der Gesetze, wie der Bauproduktenverordnung, sind noch unklar und sollen durch sekundäre Rechtsakte festgelegt werden. Die Deutsche Bauchemie wird ihre Mitgliedsunternehmen auch in dieser Phase mithilfe von Leitfäden, Webinaren und Musterlösungen unterstützen.

Mit der zweiten Amtsperiode von der Leyens 2024 – 2029 ist vor dem Hintergrund der verstärkt in wirtschaftliche Bedrängnis geratenen Industrie und insbesondere der chemischen Industrie die Wettbewerbsfähigkeit in den Vordergrund der politischen Leitlinien gerückt. Der veröffentlichte „Clean Industrial Deal“ soll die Industrien bei der Transformation zur Dekarbonisierung stärker unterstützen und die Deindustrialisierung verhindern. Damit einhergehend wurde auch ein „Chemicals Industry Package“ für Ende 2025 angekündigt, welches einen Kommissionsvorschlag zur Überarbeitung der REACH-Verordnung beinhalten soll. Die Überarbeitung der REACH-Verordnung wird im kommenden Jahr ein zentrales Thema im Ausschuss „Produktverantwortung“ und insbesondere in der PG „Chemikalienstrategie Nachhaltigkeit“ bilden. Die Deutsche Bauchemie wird die Überarbeitung in ihren Gremien eng verfolgen und sich dafür einsetzen, dass die angekündigte Vereinfachung sich als solche auch im Sinne der bauchemischen Branche herausstellt.

Neben den gesetzlichen Rahmenbedingungen befassten sich der Ausschuss und seine Gremien auch mit stoffbezogenen Regelungen, sofern sie wichtige Rohstoffe der Bauchemie betreffen. Häufig geht es dabei um Initiativen zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen sowie um neue Beschränkungsregelungen unter REACH.

Gesundes Wohnen

GESUNDHEITLICHE BEWERTUNG VON INNENRAUMEMISSIONEN AUS BAUPRODUKTEN

Die Qualität der Innenraumluft und die gesundheitliche Bewertung von Emissionen aus Bauprodukten nimmt einen maßgeblich höheren Stellenwert in der politischen Agenda ein. Im Rahmen der „European Green Deal“-Initiative sowie der novellierten Bauproduktenverordnung (BauPVO) und der EU-Ökodesign-Verordnung hat die Europäische Kommission (KOM) im Juni 2024 ihren angekündigten Leitfaden, das sogenannte „Commission Staff Working Document (CSWD) on supporting Indoor Air Quality“, mit Hinweisen zur Verbesserung der Innenraumluftqualität vorgelegt. Außerdem sind bereits seit einigen Jahren Angaben zu VOC-Emissionen ein verpflichtendes Element sowohl für die CE-Kennzeichnung für eine Reihe von Bauprodukten als auch in Umweltproduktdeklarationen (Environmental Product Declarations, EPDs) gemäß DIN EN 15804+A2 für emissionsrelevante Innenraumbauprodukte. Diese Angaben werden unter der neuen EU-BauPVO weiterhin eine wichtige Grundlage für die CE-Kennzeichnung und die Leistungs- und Konformitätserklärung (DoPC) harmonisierter Bauprodukte bilden.

Der AK „Gesundes Wohnen“ befasst sich seit über 25 Jahren mit der gesundheitlichen Bewertung der Innenraumluft, beispielweise in Bezug auf die Einführung eines EU-VOC-Klassensystems oder auf das deutsche AgBB-VOC-Bewertungsschema. Themen, die auch im vergangenen Jahr auf nationaler und europäischer Ebene aktiv begleitet wurden.

EU-VOC-Klassensystem im Fokus der Europäischen Normung

In den vergangenen Jahren hat die Europäische Kommission eine Reihe von Entwürfen für ein einheitliches EU-VOC-Klassensystem zur Deklaration des Emissionsverhaltens von Bauprodukten vorgelegt und plant ein entsprechendes VOC-Klassensystem unter der neuen BauPVO per delegiertem Rechtsakt einzuführen. Der neueste Entwurf (DS 369rev2) der Kommission basiert u. a. auf der Ende 2023 erstmals vervollständigten EU-LCI-Werteliste (Lowest Concentration of Interest, LCI), die die Voraussetzung dafür geschaffen hat, dass das EU-LCI-Konzept auf europäischer Ebene zur Anwendung kam. Als grundlegendes Instrumentarium für die Implementierung eines zuverlässigen EU-VOC-Klassensystems dient die horizontale Emissionskammer-Prüfnorm EN 16516 (Bauprodukte: Bewertung der Freisetzung von gefährlichen Stoffen – Bestimmung von Emissionen in die Innenraumluft). Die Prüfnorm legt ein Referenzverfahren für die Bestimmung von Innenraumluftemissionen von Bauprodukten fest.



Aktualisierung des AgBB-VOC-Bewertungsschemas

Die Implementierung eines einheitlichen und nachvollziehbaren gesundheitlichen Bewertungsschemas von Bauproduktmissionen auf nationaler Ebene ist zentraler Punkt der Aktivitäten des AK „Gesundes Wohnen“. Die Deutsche Bauchemie ist Mitglied der betreffenden Gremien des Ausschusses für die gesundheitliche Bewertung von Bauprodukten (AgBB) des Umweltbundesamtes, der NIK-AG und des AK „Sensorik“ und begleitet die Umsetzung des AgBB-VOC-Bewertungsschemas.

Die NIK-AG des AgBB hat die Harmonisierungsaktivitäten der EU-LCI-Liste aktiv unterstützt und in Anlehnung daran die deutsche NIK-Werte-Liste (Niedrigste Interessierende Konzentrationen, NIK) größtenteils umgestellt. Im September 2024 wurde die aktualisierte Ausgabe des AgBB-VOC-Bewertungsschemas vom Umweltbundesamt veröffentlicht. Die im Bewertungsschema enthaltene NIK-Werte-Liste wurde für die Anwendung im bauaufsichtlichen relevanten Bereich an die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB, Fassung 2024/1, Anlage 2 zum Anhang 8 „Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich des Gesundheitsschutzes“ (ABG)) des DIBt angepasst. Damit wurde erstmals erreicht, dass die Fassungen der NIK-Listen in der MVV TB (AGB) und dem AgBB-VOC-Bewertungsschema übereinstimmen und nicht, wie bisher, voneinander abweichen.

Die MVV TB 2024/1 enthält als Anhang VIII die „Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich des Gesundheitsschutzes (ABG)“ mit der NIK-Werte-Liste 2022. Die in Vorbereitung



befindliche nächste Fassung der MVV TB 2025/1 wird weiterhin die ABG mit der NIK-Werte-Liste Stand 2022 enthalten. Da die NIK-Werte-Liste grundsätzlich in einem ca. zweijährlichem Turnus überarbeitet wird, wird voraussichtlich erst 2026 eine Aufnahme der aktualisierten Fassung der NIK-Werte-Liste auf Basis der EU-LCI-Werte parallel innerhalb der MVV TB 2026/1 angestrebt.

Horizontal Subgroup „Dangerous Substances“

Darüber hinaus arbeitet die Europäische Kommission aktuell an einem Normungsauftrag zur „Freisetzung gefährlicher Stoffe aus Bauprodukten“, dessen Erarbeitung in die Horizontal Subgroup „Dangerous Substances“ der KOM überführt wird und mit dessen Umsetzung sich höchstwahrscheinlich das CEN/TC 351 befassen wird. Der AK „Gesundes Wohnen“ wird diesen Prozess eng verfolgen und sich auch hier bei Bedarf mit Beiträgen für praktikable Regelungen für bauchemische Produkte einbringen.

Europäisches Bauproduktrecht

DIE NEUE EU-BAUPRODUKTEN-VERORDNUNG

Der Arbeitskreis „Bauproduktrecht“ hatte den Gesetzgebungsprozess von Anfang an eng begleitet und durch die regelmäßige Abstimmung von Positionen ermöglicht, die Interessen der Deutschen Bauchemie gegenüber den handelnden Akteuren zu vertreten.

Der lange Abschied von der alten Bauproduktenverordnung

Am 18.12.2024 wurde die neue Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 2024/3110) im Amtsblatt veröffentlicht. Als EU-Verordnung trat sie standardmäßig 20 Tage später, am 07.01.2025, in Kraft. Hier wurden jedoch vorerst nur jene Artikel und Anhänge rechtswirksam, die im Zusammenhang mit der Entwicklung und Umsetzung von Normungsaufträgen stehen. 12 Monate später folgen die restlichen Teile.

Die alte Bauproduktenverordnung bleibt in erheblichen Teilen für 15 weitere Jahre in Kraft, um entsprechend Zeit zu haben, die unter der alten EU-Bauproduktenverordnung eingeführten harmonisierten technischen Spezifikationen an die neuen Regelungen anzupassen und unter der neuen Bauproduktenverordnung formal einzuführen.

Zu beachten ist hier, dass viele für die Hersteller zentrale Bestimmungen, wie etwa zur neuen Leistungs- und Konformitätserklärung, zur CE-Kennzeichnung und zum Digitalen Produktpass, erst dann greifen, wenn für das entsprechende Bauprodukt eine harmonisierte technische Spezifikation unter der neuen BauPVO verbindlich eingeführt wurde.

Jedoch besteht keine Wahlfreiheit für die Hersteller. Sobald eine harmonisierte technische Spezifikation unter der neuen Bauproduktenverordnung eingeführt wurde, verbleiben dem Hersteller 12 Monate, um die neuen Regelungen einzuhalten.

Zentrale Änderungen der neuen Bauproduktenverordnung

Zu den wichtigsten Änderungen der neuen Bauproduktenverordnung zählt, dass die Angaben zur ökologischen Nachhaltigkeit für harmonisierte Bauprodukte schrittweise zur gesetzlichen Verpflichtung werden. Dieser verstärkte Nachhaltigkeitsfokus wurde bereits erwartet. Wichtig ist, dass die Methodik auf den etablierten Umweltproduktdeklarationen (EPDs) basiert. Zusätzlich wird ein Digitaler Produktpass eingeführt, sobald die Voraussetzungen dafür geschaffen wurden. So soll die Digitalisierung der Lieferkette vorangetrieben werden. Während Herstellern der Umgang mit wesentlichen Merkmalen der künftigen harmonisierten „Leistungsnormen“ aus der alten Bauproduktenverordnung bereits bekannt ist, gibt es ein wichtiges Novum: Die Europäische Kommission hat die Ermächtigung bekommen, für Produkte zusätzliche Produkthanforderungen festzulegen, die stets erfüllt werden müssen, bevor ein Bauprodukt auf den Europäischen Markt in den Verkehr gebracht werden kann. Hier bleibt zu beobachten, wie oft und wie umfangreich die KOM diese Ermächtigung in der Praxis nutzen wird. Dasselbe gilt für die Ermächtigung der Kommission, – in konkret formulierten Ausnahmefällen – harmonisierte technische Spezifikationen selbst zu erstellen und verbindlich einzuführen. Dies kann dann geschehen, wenn CEN Normungsaufträge nicht, nicht korrekt oder nicht zeitgerecht umsetzt.

Die Konkretisierung und Implementierung der Bauproduktenverordnung

Viele Detailregelungen und Umsetzungsfragen bedürfen nun einer Konkretisierung. Horizontale Themen sind beispielsweise die konkrete Ausgestaltung des Digitalen Produktpasses oder die Frage des Prozesses der Anerkennung von Branchen-EPDs. Diese Fragestellungen werden vom AK „Bauproduktrecht“ weiter eng begleitet und horizontale Probleme bei der Anwendung der neuen BauPVO erörtert.

Zentral ist die enge Begleitung des laufenden CPR-Acquis-Prozesses, bei dem insbesondere auch die neuen Normungsaufträge, unter Berücksichtigung des Regelungsbedarfs der Mitgliedstaaten, erarbeitet werden.

Dies wird im Zusammenspiel mit den produktspezifischen Fachausschüssen – die die Expertise für die relevanten Normungsaufträge mitbringen – geschehen. Hierzu hat die Geschäftsstelle ein Projektteam zur internen Koordinierung eingerichtet.

Hilfestellungen für Mitglieder

Mitgliedsunternehmen der Deutschen Bauchemie erhielten bereits im Sommer 2024 exklusiv eine vorläufige Fassung des DBC-Leitfadens zur Umsetzung der Bauproduktenver-

ordnung und konnten an einem ausführlichen Webinar teilnehmen. Rechtzeitig zum Inkrafttreten der ersten Artikel der neuen BauPVO wurde die finalisierte Informationsschrift Anfang 2025 offiziell veröffentlicht.

Nachhaltiges Bauen

KREISLAUFWIRTSCHAFT UND RESSOURCENEFFIZIENZ ALS ZENTRALE HEBEL DES TRANSFORMATIONSPROZESSES

Der AK „Nachhaltiges Bauen“ gehört zu den größten Gremien des Verbandes mit 29 Expertinnen und Experten und verfolgt die Veränderungen in der Regulatorik sowie die Entwicklungen der freiwilligen Initiativen zur Umsetzung des „European Green Deal“ auf europäischer und nationaler Ebene.

Im Zentrum der Aktivitäten des AK „Nachhaltiges Bauen“ standen im vergangenen Berichtsjahr folgende Themen:



Die erste Ausgabe der DBC-Infoschrift zur neuen

BauPVO

wurde im Januar 2025 veröffentlicht.



Nachhaltigkeitsaspekte unter der neuen Bauproduktenverordnung

Die Umsetzung der neuen EU-BauPVO ist angelaufen und sollte laut der Europäischen Kommission genutzt werden, um „einen Beitrag zu den Zielen des ökologischen und digitalen Wandels, insbesondere zu einer modernen, ressourcen-effizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft, zu leisten.“ Insbesondere die Aspekte der ökologischen Nachhaltigkeit wurden im Überarbeitungsvorschlag adressiert, um einen Beitrag zur Erreichung der Ziele des „European Green Deal“ zu liefern.

Unter den signifikantesten Neuerungen, die die neue EU-BauPVO und die darunter vorgesehene Leistungs- und Konformitätserklärung (DoPC) für harmonisierte Bauprodukte mit sich bringt, ist die gesetzliche Pflicht der Deklaration der vorab festgelegten wesentlichen Umweltmerkmale basierend auf der Methodik der etablierten Umweltproduktdeklarationen (EPDs). Die Angabe der zu deklarierenden wesentlichen Umweltwirkungskategorien und -indikatoren in der DoPC wird schrittweise über einen Zeitrahmen von 6 Jahren nach Geltungsbeginn der neuen EU-BauPVO (bis 2032) eingeführt.

Ergänzend zu den Umweltwirkungskategorien gemäß der europäischen Norm EN 15804+A2 müssen in Zukunft harmonisierte technische Spezifikationen – soweit möglich – auch das vorab festgelegte wesentliche Umweltmerkmal der Fähigkeit zur temporären Bindung von CO₂ und zur sonstigen CO₂-Entnahme umfassen.

Die neue EU-BauPVO bringt spürbare Bewegung im Bereich der Nachhaltigkeitsaspekte für harmonisierte Bauprodukte und es bleibt noch abschließend zu klären, wie in Zukunft das Verhältnis der etablierten EPDs zu den entsprechenden Angaben in der DoPC aussehen wird.

Fortentwicklung der Muster-EPDs für bauchemische Produkte

Ein sich dynamisch entwickelndes Themengebiet ist, angesichts der steigenden Nachfrage und vor allem der veränderten regulatorischen Landschaft, der Bereich der Muster-EPDs. Die Deutsche Bauchemie begann vor über 10 Jahren, in Kooperation mit anderen nationalen und europäischen Verbänden, das Konzept der Muster-EPDs zu entwickeln und für verschiedene bauchemische Produktkategorien umzusetzen. Das Konzept ermöglicht es den Mitgliedsunternehmen, repräsentative Muster-EPDs für ihre Produkte ihren Kunden und weiteren Interessenten mit geringem Aufwand bereitzustellen. Nachdem im Jahr 2024 drei neue Muster-EPDs im Bereich Betonzusatzmittel für CO₂-optimierte Betone entwickelt worden sind, steht den Verbandsmitgliedern inzwischen ein umfangreiches Gesamtpaket von 35 Muster-EPDs für acht Produktkategorien zur Verfügung, das 2025 nochmals um drei weitere Muster-EPDs für Dichtstoffe ergänzt wird.

Im Zuge der regelmäßigen Aktualisierung der Muster-EPDs und der Fortentwicklung des Konzepts wird in Zukunft zu berücksichtigen sein, dass gewisse Kriterien zur Nutzung der Daten unter der EU-BauPVO erforderlich werden und ggf. eine Anpassung an EN 15804+A3 notwendig sein wird.

CPR-Acquis-Prozess: Subgroup Environmental Sustainability of construction products

Die CPR-Acquis-Prozess-Subgroup „Environmental Sustainability“ wurde eingerichtet, um hauptsächlich horizontale Fragen zur ökologischen Nachhaltigkeit für zukünftige harmonisierte technische Spezifikationen in den Produktbereichen (gemäß Anhang IV der neuen EU-BauPVO) zu identifizieren und zu behandeln. Die Arbeit der Arbeitsgruppe der Kommission ist inhaltlich in Meilensteinen strukturiert (u. a. wesentliche Merkmale und Umweltindikatoren, der horizontale Ansatz von Bewertungsmethoden, Verifizierung, Anforderungen und Datenqualität der Hintergrunddatensätze), deren Ergebnisse zur schrittweisen Umsetzung der BauPVO mittels Normungsaufträgen an CEN führen sollen.

EN 15804+A3: Überarbeitung der PEF-Methode

Wie bekannt, ist die europäische EN 15804 die Referenznorm für die Bewertung der Umweltleistung von Produkten über ihren gesamten Lebenszyklus bei der Erstellung und Erteilung von Umweltproduktdeklarationen (EPDs). Parallel zur ersten Veröffentlichung der EN 15804 im Jahr 2012 entwickelte die Europäische Kommission eine eigene Methode zur Lebenszyklusanalyse von Produkten und Dienstleistungen (Product Environmental Footprint, PEF), die in verschiedenen Sektoren, darunter auch in Bauprodukten, umfassend Anwendung fand. Im November 2016 forderte die Kommission die Anpassung der EN 15804 und anderer relevanter Normen an die PEF-Methode, was 2019 zur Veröffentlichung der EN 15804+A2 führte. Aktuell wird die erneute Überarbeitung der PEF-Methode vorbereitet und im Nachgang ist ein weiterer Normungsauftrag an CEN/TC 350 zu erwarten, mit dem die EN 15804+A2 an die dann überarbeitete PEF-Methode angepasst werden soll.

Massenbilanzansatz in EPDs

Nach wie vor wird kontrovers auf EU- und CEN-Ebene darüber beraten, ob und in welcher Form der Massenbilanzansatz (Mass Balance, MBA) im Zusammenhang mit EPDs angewendet werden kann.

Innerhalb der CEN/TC 350/WG 3 wurde daher eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die die Konformität der verschiedenen bestehenden Massenbilanzmodelle mit der EN 15804+A2 bewerten und in einer Technischen Spezifikation festlegen soll. Diese Arbeiten werden eng von der Deutschen Bauchemie begleitet.

Green Claims Directive

Der Legislativvorschlag der Green Claims Directive (EU-Richtlinie zu Umweltaussagen) wurde im März 2023 veröffentlicht und zielt darauf ab, im Rahmen des Industrial Green Deal und des neuen Aktionsplans zur Kreislaufwirtschaft Greenwashing zu bekämpfen und klare Regeln und Kriterien zur Begründung und transparenten Kommunikation von Umweltaussagen im B2C-Bereich festzulegen.

Die Richtlinie würde Unternehmen dazu verpflichten, für alle Umweltaussagen, die sie über ihre Produkte oder Dienstleistungen für private Endkunden machen, klare, zugängliche Beweise vorzulegen, diese wissenschaftlich fundiert zu belegen und über eine akkreditierte, unabhängige dritte Partei vorab überprüfen zu lassen. Zusätzlich sieht die Richtlinie das Verbot von Labels, die auf Selbstzertifizierung basieren, vor.

Ziel der Richtlinie ist es, sicherzustellen, dass Verbraucher Zugang zu zuverlässigen, vergleichbaren und überprüfbaren Informationen haben und gleichzeitig ernsthafte nachhaltige Praktiken bei Unternehmen gefördert werden.

Der Vorschlag durchläuft derzeit das ordentliche Gesetzgebungsverfahren und muss nun im Rahmen der Trilog-Verhandlungen vom Europäischen Parlament und dem Rat gebilligt werden.

Chemicals Industry Package

ANPASSUNG DER CHEMIKALIENREGULIERUNG UNTER NEUEN VORZEICHEN

In der vorausgegangenen Europäischen Kommission wurden unter dem „European Green Deal“ wesentliche Maßnahmen zur Umsetzung der europäischen Nachhaltigkeitsziele festgelegt und auch in weiten Teilen in die Wege geleitet und umgesetzt. Für die chemische Industrie wurden diese Maßnahmen maßgeblich unter der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit beschrieben und durch die PG „Chemikalienstrategie Nachhaltigkeit“ verfolgt und analysiert.

Unter der neuen Kommission 2024-2029 steht nun die Wettbewerbsfähigkeit im Zentrum der politischen Leitlinien und soll auch bei der angekündigten Überarbeitung der REACH-Verordnung entsprechend berücksichtigt werden. Die Veröffentlichung des Kommissionsvorschlags zur REACH-Verordnung ist in den vergangenen Jahren mehrmals verschoben und nun im Rahmen des „Chemicals Industry Package“ für Ende 2025 angekündigt worden. Ein Ziel der Überarbeitung soll dabei die allgemeine Vereinfachung

und eine Überarbeitung des Beschränkungs- und Zulassungsverfahrens sein. Zusätzlich steht im Raum, ob im Rahmen eines Omnibus-Verfahrens weitere Vorschläge zur Änderung des Chemikalienrechts vorgelegt werden, die zu einer Vereinfachung bei der Umsetzung des Chemikalienrechts führen sollen.

Überarbeitung der REACH-Verordnung

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist noch unklar, inwieweit die neue Kommission in ihrem Gesetzesvorschlag auf die Elemente zurückgreifen wird, die unter der Chemikalienstrategie Nachhaltigkeit ausgiebig diskutiert wurden. Auch unter den neuen politischen Vorzeichen besteht die Sorge, dass vermeintliche Vereinfachungen nur aus einer Perspektive betrachtet werden. Insbesondere die Ausweitung des „GRA – generic approach to risk management“ auf zusätzliche Gefahrenklassen und gewerbliche Anwender könnte als Vereinfachung interpretiert werden, da betroffene Stoffe oder Gemische einzig auf Basis ihrer Einstufung und ohne Anwendung einer Risikobewertung für private und gewerbliche Anwender beschränkt werden könnten. Eine Ausweitung würde die Anzahl der relevanten Rohstoffe und die Anzahl der betroffenen bauchemischen Produkte jedoch deutlich erhöhen. Vor diesem Hintergrund wird die Überarbeitung der REACH-Verordnung ein zentrales Thema in der PG „Chemikalienstrategie Nachhaltigkeit“ bleiben.

Revision der CLP-Verordnung in Kraft getreten

Der Gesetzgebungsprozess zur Überarbeitung der CLP-Verordnung ist mittlerweile abgeschlossen und die Verordnung seit Dezember 2024 in Kraft getreten. Insbesondere die ab Januar 2027 anzuwendenden neuen Formatierungsvorgaben zur Gestaltung von Etiketten unter der CLP-Verordnung stellen die Industrie vor Herausforderungen bei der Gestaltung ihrer Etiketten. Offen ist, ob es hier etwa über einen Omnibusvorschlag nochmals Änderungen geben könnte.

Registrierungspflicht für Polymere

In den vergangenen Jahren wurde ebenso intensiv über eine mögliche Registrierungsverpflichtung für Polymere diskutiert. Innerhalb des Verbandes finden die Beratungen dazu in der AHG „Polymere“ statt. Für nachgeschaltete Anwender in der bauchemischen Branche, die bislang i. d. R. selten als Stoffregistrator aufgetreten sind, aber zugleich eine Vielzahl an verschiedenen Polymeren in kleinen Tonnagen herstellen, könnte damit erheblicher Mehraufwand entstehen. Im Zuge der Diskussionen wird über verschiedene Gruppierungsansätze, Ausnahmen für gewisse Polymere und eine mögliche vorangestellte Notifizierungspflicht für alle Polymere beraten, auch ein Beibehalten des aktuellen regulatorischen Rahmens in Bezug auf Polymere steht im Raum. Weitere Klarheit wird durch die Veröffentlichung des Kommissionsvorschlags der Überarbeitung der REACH-Verordnung im Q4 2025 erwartet.



Seit Oktober 2023 ist die Beschränkung für synthetische Polymerepartikel in Kraft getreten, auch bekannt als „Mikroplastik-Beschränkung“. Diese Regelung untersagt das Inverkehrbringen von Stoffen oder Gemischen, die als synthetische Polymerepartikel definiert sind und in Konzentrationen von mehr als 0,01 % enthalten sind, um damit gewünschte Eigenschaften zu erzielen. Im Bereich der Bauchemie sind einige Produkte von dieser Beschränkung betroffen, können jedoch aufgrund von Ausnahmeregelungen weiterhin vertrieben werden. Betroffene Unternehmen müssen umfangreiche Informationspflichten erfüllen, darunter die Weitergabe von Verwendungs- und Entsorgungshinweisen sowie jährliche Meldepflichten an die ECHA. Viele Unternehmen stellen die anstehenden Informationspflichten (ab Oktober 2025) und Meldepflichten (ab 2027 für das Berichtsjahr 2026) vor Herausforderungen. Nachdem der Verband gemeinsam mit dem IVK und dem VdL bereits einen Leitfaden erstellt hat, wurde dieses Jahr eine Methode zur Abschätzung der Freisetzung in die Umwelt im Rahmen der Meldepflichten innerhalb des Europäischen Kleb- und Dichtstoffverbandes FEICA mitentwickelt. Die Methodik soll es den Unternehmen ermöglichen, eine konservative Abschätzung auf wissenschaftlich fundierter Basis und in einfacher Weise durchzuführen. Eine detaillierte Beschreibung der entwickelten Methodik wird Bestandteil eines aktualisierten FEICA Leitfadens zur Beschränkung werden.

BIM in der Bauchemie

PRODUKTDATEN IM FOKUS

Nachdem die „Merkmalsliste Baudichtstoffe“ im März 2024 erfolgreich fertiggestellt werden konnte, lag der Fokus der PG BIM im Berichtszeitraum auf den Entwicklungen rund um den Digitalen Produktpass (DPP). Es ist mit starken Auswirkungen durch den DPP, sowohl auf die DBC-BIM-Merkmalslisten als auch auf die Thematik „Produktdaten in BIM“ insgesamt, zu rechnen. Von der Erfassung weiterer Produktgruppen in Merkmalslisten wird daher bis auf weiteres abgesehen und die weiteren Entwicklungen hinsichtlich des DPPs von der Projektgruppe begleitet.